



**Satzung**  
**des Landkreises Rastatt**  
**über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten**  
**Fassung Stand: 1. Juli 2024**

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 6. Februar, folgende Satzung, zuletzt geändert am 1. Juli 2019, beschlossen:

§ 1

Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Für den Landkreis Rastatt ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt für die zeitliche Inanspruchnahme 20,00 EUR je Stunde

1. Stunde	20,00 EUR
2. Stunde	40,00 EUR
3. Stunde	60,00 EUR
4. Stunde	80,00 EUR
5. Stunde	100,00 EUR
mehr als 5 Stunden	150,00 EUR

---

**Kontakt**

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

**Öffnungszeiten**

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

**Sparkasse Rastatt-Gernsbach**

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

---

## § 2

### Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt als

- a) mtl. Grundbetrag

Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten	95,00 EUR
Fraktionsvorsitzende erhalten	250,00 EUR

Mit diesem Grundbetrag ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse des Kreistags dienen, abgegolten.

*Der Grundbetrag wird vor Beginn einer neuen Amtszeit des Kreistags entsprechend der während der Amtszeit entstandenen Steigerung des Mindestlohnes angepasst.*

- b) Sitzungsgeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 enthaltenen Sätze.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer maßgebend.
- (4) Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte die für die Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen entstandenen Betreuungskosten auf entsprechenden Nachweis erstattet.

## § 3

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die Hin- und Rückfahrt werden bei Verrichtungen außerhalb der Wohngemeinde insgesamt 2 Stunden innerhalb der Wohngemeinde insgesamt 1 Stunde angerechnet.
- (2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.



---

§ 4  
Reisekostenvergütung

Kreisrätinnen und Kreisräte sowie andere ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Die Fahrtkosten richten sich nach § 4 LRKG, die Wegstreckenentschädigungen nach § 5 LRKG.

Für Verrichtungen außerhalb des Kreisgebietes wird zusätzlich Tagegeld nach § 11 Landesreisekostengesetz (LRKG) bzw bei Auslandsreisen Übernachtungsgeld nach § 12 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Rastatt, den 6. Februar 2024  
Der Vorsitzende des Kreistags

gez.  
Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat

